

Amsterdam-Test unter kritischer Beobachtung

Für eine Würdigung des publizistischen Wettbewerbs

RA Reinhold Kopp¹

1. Einleitung

Bei dem Drei-Stufen-Test wird die von Brüssel geforderte ausgewogene Balance zwischen den Online-Angeboten zur umfassenden Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags und den Entfaltungsmöglichkeiten privater Anbieter angestrebt. Die ab dem 1. Juni 2009 vorgeschriebenen Gutachten über die Marktauswirkungen („Market Impact“) haben sich mit einer Methodik auseinandersetzen, die kartellrechtlichen Vorgaben als auch medienökonomischen Realitäten gerecht werden müssen.

2. Sensibel die Erwägungen mit bedenken

Die Interessenabwägung sollte daher nicht nur unabhängig, professionell und kritisch sein, sondern auch sensibel die Erwägungen mit bedenken, die dem Beihilfeprozess zwischen Deutschland und der Europäischen Kommission zugrunde gelegen haben.

Es ist zu prüfen, in welchem Umfang das öffentlich-rechtliche Telemedien-Angebot in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beiträgt. Dies ist abhängig von den vorhandenen frei zugänglichen Angeboten, den marktlichen Auswirkungen des geplanten Angebots und dessen meinungsbildenden Funktion angesichts vergleichbarer Angebote. Dabei ist problematisch, inwiefern kostenpflichtige Angebote in die Interessenabwägung mit einfließen.

Für Anbieter von Bezahlleistungen sind die marktlichen Auswirkungen eines kostenfreien Telemedienangebots öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten gravierender als für Dritte, die ebenfalls kostenlose, funktional vergleichbare Leistungen anbieten.

3. Beurteilungsspielraum sachgerecht ausüben

Die Rundfunkräte besitzen einen nicht überprüfbaren Beurteilungsspielraum. Jedoch sind sie verpflichtet, die Beurteilung bei der Genehmigung wie bei der Festlegung der Verweildauer der Angebote sachgerecht auszuüben und die Gründe nachvollziehbar aufzuführen.

Je höher das Qualitätsniveau des öffentlich-rechtlichen Angebots, desto eher ist eine Beeinträchtigung frei zugänglicher oder kostenpflichtiger Wettbewerbsangebote zu akzeptieren.

¹ Der Autor ist Rechtsanwalt bei der HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH am Standort Berlin und Honorarprofessor an der UMC Potsdam (FH). Er war früher Vorsitzender des Verwaltungsrates des SR.